

Paper-ID: VGI_190521



Mein Schlußwort in der Polemik “Láska-Wellisch“

Siegmund Wellisch ¹

¹ *Neustift bei Scheibbs*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **3** (9–10), S. 120–122

1905

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Wellisch_VGI_190521,  
  Title = {Mein Schlu{\ss}wort in der Polemik ‘‘L{\`a}ska-Wellisch‘‘},  
  Author = {Wellisch, Siegmund},  
  Journal = {{\`O}sterreichische Zeitschrift f{\`u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {120--122},  
  Number = {9--10},  
  Year = {1905},  
  Volume = {3}  
}
```



$$(aP) = \frac{(ab')}{\sin \varphi} \cdot \sin \alpha = \frac{(ac')}{\sin \psi} \sin \beta$$

$$(ap) = \frac{(ad)^2}{(aP)} = \frac{(ab)}{\sin \alpha} \cdot \sin \varphi = \frac{(ac)}{\sin \beta} \sin \psi$$

Damit folgt:

$$x_p = x_a + (ap) \cos (\text{Azim. } ap)$$

$$y_p = y_a + (ap) \sin (\text{Azim. } ap)$$

wobei

$$\text{Azim. } ap = \text{Azim. } ab - (180 - \varphi - \alpha)$$

oder

$$\text{Azim. } ap = \text{Azim. } ac + (180 - \psi - \beta).$$

Eine jede Gleichung wird hiebei entsprechend kontrolliert. Durch diese gegenseitige Kontrolle gewinnt die Rechnung viel an Sicherheit. Man sieht daraus, daß dem praktisch so wichtigen Probleme des Rückwärtseinschneidens auch theoretisch noch immer neue interessante Seiten abgewonnen werden können.

Mein Schlußwort in der Polemik „Láska-Wellisch“.

Von S. Wellisch.

Die »Bemerkung zum Rückwärtseinschneiden« von Prof. Dr. W. Láska hat eine so merkwürdige und überraschende Wendung genommen, daß ich mich zu einer Replik veranlaßt fühle.

In der ersten Abhandlung vom 1. Februar behandelt Prof. Láska die Aufgabe, mit Hilfe der »Näherungswerte« φ_0 und ψ_0 die wahren Werte φ und ψ zu ermitteln; in der zweiten Abhandlung vom 1. April ist nur mehr φ_0 ein Näherungswert und ψ_0 bereits ein hievon abgeleiteter Rechnungswert. Beide Aufgaben unterscheiden sich also ganz wesentlich von einander, was auch Professor Láska zugibt, indem er hiedurch »das Wesen des Aufsatzes in der Tat vollkommen verändert« bezeichnet.

Da nun die Lösung der ersten Aufgabe als unrichtig nachgewiesen wurde, gegen die Lösung der zweiten aber nichts einzuwenden ist, so kam es Herrn Prof. Láska nur darauf an, zu beweisen, daß er in der ersten Abhandlung die Aufgabe der zweiten Abhandlung gemeint hat und daß meine Gegenbemerkung vom 1. März nur durch den unrichtigen Gebrauch des Wörtchens »und« veranlaßt worden sei. Auch bekräftigt er diese Meinung damit, daß er darauf hinweist, seine Auflösung schon in der ersten Abhandlung eine rechnerisch-graphische genannt zu haben und daß er hieran die Bemerkung knüpft: »Es mußte sich daher jedermann die Frage stellen: wo ist das Rechnerische?«

Da ich in diesen Worten förmlich den Vorwurf einer leichtfertigen Kritik erblicke und ich in den Augen der Leser nicht als ein ungerechter Tadler erscheinen möchte, so erlaube ich mir vor allem darauf hinzuweisen, daß Herr Láska ja selbst nach Besprechung seiner Konstruktion die Erklärung abgegeben hatte, daß »die weitere Berechnung des Rückwärtseinschneidens wie üblich durch Rechnung erfolgt«, daß sohin eine diesbezügliche Frage zu stellen ganz und gar überflüssig gewesen wäre.

Ferner sagt Herr Prof. Láška am 1. April: »Ich hätte das Wörtchen »und« sicher gestrichen, wenn ich die Korrektur gelesen hätte«. Nun, gar so sicher ist dies eben nicht, denn als seine Abhandlung am 1. Februar erschien, warum hat der Autor da nicht sofort eine sogenannte »Druckfehlerberichtigung« eingesendet, die dann gleichzeitig mit meiner Gegenbemerkung, also recht wirksam, am 1. März erschienen wäre. Er ließ aber diesen Termin verstreichen. — Immerhin will ich annehmen, daß in der ersten Abhandlung die Aufgabe der zweiten gemeint gewesen sei; es kann ja manchmal vorkommen, daß das kleine Wörtchen »und« leicht übersehen wird. Wenn aber wirklich nur dieses Wörtchen allein die Schuld an der ganzen Kontroverse hat, so muß die erste Abhandlung nach durchgeführter Korrektur dieses »Schreibfehlers« ohne weiteres den Sinn der zweiten ergeben, und ich will dann gerne zugeben, daß meine ausführliche Gegenbemerkung durch eine kurze »Druckfehlerberichtigung« hätte ersetzt werden können.

Zu meiner Rechtfertigung erscheint es aber notwendig, zu zeigen, daß es mit diesem »lapsus calami« allein nicht abgetan ist; daß es vielmehr meiner Gegenbemerkung in ihrer vollen Ausführlichkeit bedurfte, um den begangenen Irrtum zu berichtigen. Um dies näher zu beleuchten, sei es gestattet, den bezüglichen **Passus** nach erfolgter Korrektur hier anzuführen: »Man kann sich die Arbeit wesentlich erleichtern, wenn man das Problem zuerst graphisch löst. Das weitere Verfahren stellt sich wie folgt dar: Mit einem Winkelmesser wird (statt »werden«) φ_0 oder (statt »und«) ψ_0 der Figur entnommen und $\triangle B = 360^\circ - (\alpha + \beta + \gamma) - \varphi_0 - \psi_0$ gebildet«.

Wenn man das Problem zuerst graphisch löst, so heißt dies doch unzweideutig, daß keinerlei Rechnung vorgeht, daß somit in dem Ausdrucke für $\triangle B$ auch ψ_0 kein Rechnungswert sein darf. Es steht auch tatsächlich nirgends zu lesen, daß der Winkel ψ_0 zu berechnen sei!

Wie wird nun aber dieser Winkel erhalten? Bei jeder gegenteiligen Bemerkung doch offenbar auf die gleiche Weise wie φ_0 , und zwar mußte dies begreiflicherweise um so eher angenommen werden, als beide Winkel stets nur im Zusammenhange genannt wurden und es doch Pflicht des Verfassers gewesen wäre, im gegenteiligen Falle über die Herkunft des Winkels ψ_0 wenigstens ein Wort zu sagen oder doch nur eine Andeutung hierüber zu machen. Und dies wäre doch so notwendig gewesen, da gerade diese Unterlassung den Hauptgrund bildet, wodurch »das Wesen des Aufsatzes vollkommen verändert« wurde. Diese Veränderung ist eine so tief einschneidende, daß hiedurch die in der älteren Fassung hervorgehobene Einfachheit und Schnelligkeit des Verfahrens verloren geht und damit auch die angegebenen Formeln ihre praktische Bedeutung vollständig einbüßen. Denn wenn nach der neuen Fassung zuerst ein Winkel durch Näherung mit einem Winkelmesser zu ermitteln, dann eine logarithmische Rechnung, dann eine graphische Konstruktion und endlich nochmals eine Rechnung zu machen ist, wo bleibt da die Einfachheit und Kürze? Auch ist dann diese Aufgabe nicht mehr »ganz mechanisch«, wie dies von der ersten Lösung etwa noch hätte behauptet werden können.

Wenn ferner Herr Prof. Láska in der zweiten Abhandlung den »Ausnahmefall« als den Kern der Sache bezeichnet, warum ist in der ersten Abhandlung hierüber kein Wort gesagt worden? Der Kern der Sache hätte dies wohl verdient! — Vom Leser kann doch nicht verlangt werden, daß er alles das errate, was sich eventuell der Verfasser denkt, und zwar dies umsoweniger, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die zuerst niedergeschriebenen Gedanken mit den später mitgeteilten nur schwer in Übereinstimmung gebracht werden können.

Ich glaube sohin die Berechtigung zu einer Gegenbemerkung hinreichend begründet zu haben.

Und nun zum Schlusse noch einige »tatsächliche Berichtigungen«:

1. Der Satz: »Die von mir angegebenen Formeln richtig angewendet sind demnach nicht haltlos, sondern richtig, und der Ausnahmefall bildet eben den Kern der Sache«, hat richtig zu lauten wie folgt: »Die von mir angegebenen Formeln, im Sinne der Berichtigung angewendet, sind dann nicht mehr haltlos, weil sodann eben der Ausnahmefall den Kern der Sache bildet«.

2. Der Satz: »Daher haben wir beide Recht, ich und der Herr Wellisch, freilich jeder in seiner Weise«, hat richtig zu lauten, wie folgt: »Daher haben wir beide Recht, Herr Wellisch ohne weiteres, ich aber nach erfolgter Umarbeitung des Artikels«.

Damit möchte ich diesen Federkrieg als abgeschlossen betrachtet wissen, und sollte es mich aufrichtig freuen, wenn wir Herrn Prof. Láska als Zeichen des Friedensschlusses recht bald wieder in den Spalten unserer Zeitschrift begegnen würden.

Derzeit in Neustift bei Scheibbs, den 5. April 1905.

Der Entwurf zum Vermarktungsgesetze.

(3. Fortsetzung)

Antrag auf Vermarktung des Gebietes der Katastralgemeinde.

§ 3.

Der Antrag auf Vermarktung des Gebietes der Katastralgemeinde muß mindestens von der Hälfte der Eigentümer der Grundstücke der Katastralgemeinde gestellt werden.

In dem Antrage ist das Vermarktungsgebiet unter Angabe der einzelnen Riede oder der Gemeindegrenze mit den betreffenden Nachbargemeinden zu bezeichnen. Hinsichtlich der Regulierung der Riedgrenzen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des vorigen Paragraphen sinngemäße Anwendung.

* * *

Für die Antragstellung auf Vermarktung des Gebietes der Katastralgemeinde gelten im wesentlichen die Ausführungen zu § 2. Hinsichtlich der Bezeichnung des zur Vermarktung beantragten Gebietes reicht die Benennung der Riede, oder die Benennung der an das zu vermarktende Gebiet angrenzenden Gemeinden aus.